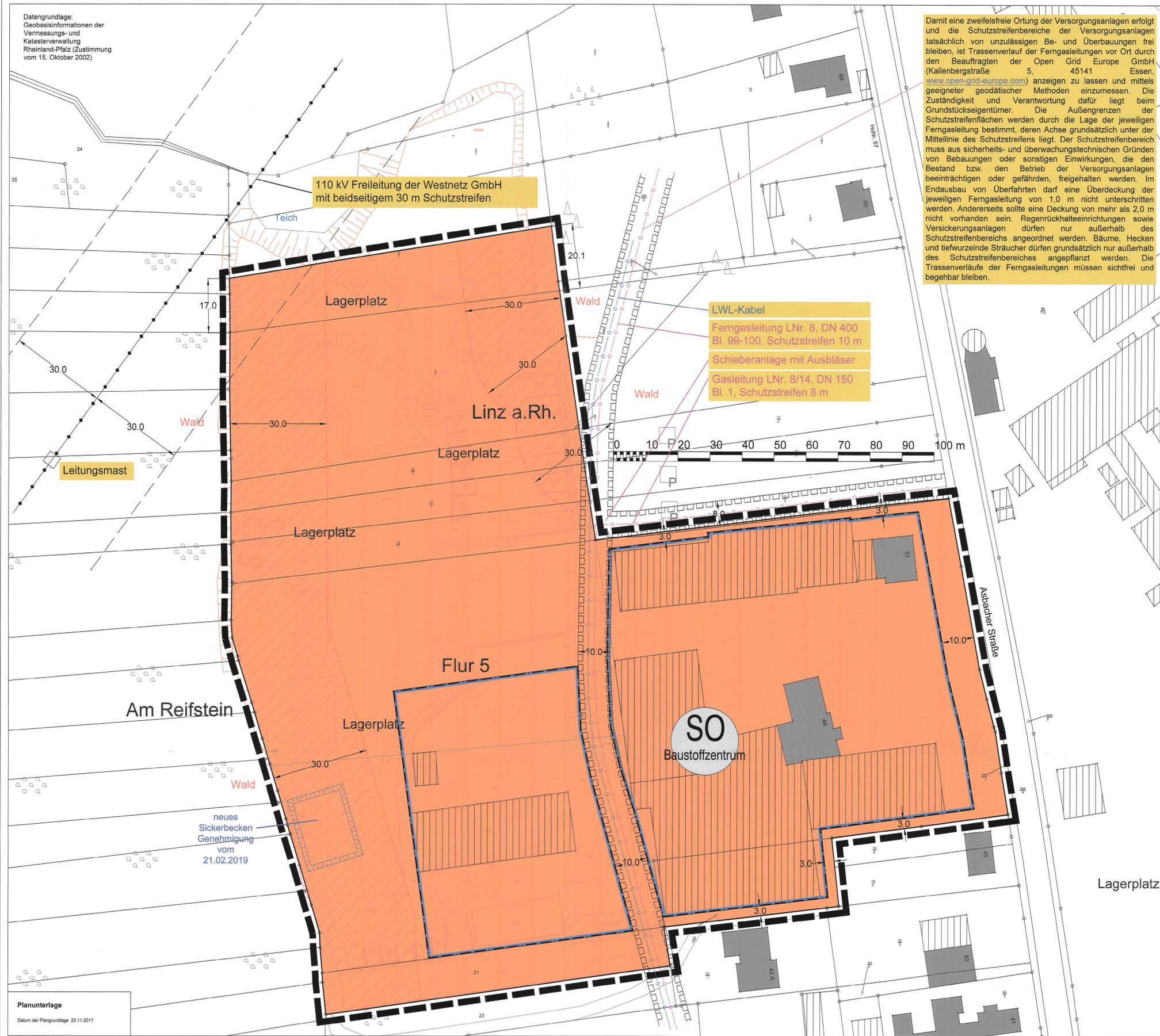
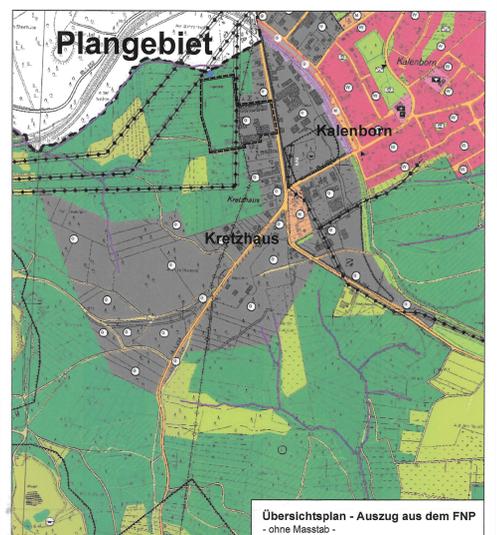


Bebauungsplan "Baustoffzentrum Kretzhaus" - Stadt Linz am Rhein



Damit eine zweifelsfreie Ortung der Versorgungsanlagen erfolgt und die Schutzstreifenbereiche der Versorgungsanlagen tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleiben, ist Trassenverlauf der Ferngasleitungen vor Ort durch den Beauftragten der Open Grid Europe GmbH (Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, www.open-grid-europe.com) anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Die Zuständigkeit und Verantwortung dafür liegt beim Grundstückseigentümer. Die Außengrenzen der Schutzstreifenflächen werden durch die Lage der jeweiligen Ferngasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Im Endausbau von Überfahrten darf eine Überdeckung der jeweiligen Ferngasleitung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 2,0 m nicht vorhanden sein. Regenrückhalteeinrichtungen sowie Versickerungsanlagen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angeordnet werden. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Die Trassenverläufe der Ferngasleitungen müssen sichtbar und begehbar bleiben.



Legende

- Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung:
"Großflächiger Groß- und Einzelhandel - Baustoffzentrum"
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
- Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- unterirdische Leitung
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- oberirdische Leitung
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB
- 30 m Schutzstreifen zum Wald
(mit eingeschränkter Nutzung als Ausnahme)
- Bestandsvermessung vom Dez. 2017

**PLANUNGSBÜRO
DITTRICH**

Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt/Wied

Telefon: 02683/9850-0
Telefax: 02683/9850-99
www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich.de

| | | | |
|-----------------------|---|---------------------|-------------------|
| Projekt | Bebauungsplan "Baustoffzentrum Kretzhaus" | Nr.: | 786/17 |
| Auftraggeber | Bauzentrum Hans Saal Asbacher Straße 51 53560 Linz am Rhein - Kretzhaus | Plan - Nr.: | 1 |
| Planungsphase | Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB | Index: | c |
| Planinhalt | Planurkunde | Maßstab: | 1:500 |
| Blattgröße: DIN A0 | Bearbeitet: Pott | Gezeichnet: Pott | Datum: 15.01.2020 |

| | | | | | | | |
|---|--|--|---|--|---|---|--|
| Aufstellung am <u>26.09.2018</u> aufgestellt gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Stadt Linz am Rhein. | Beteiligung der Öffentlichkeit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom <u>24.09.2018</u> bis <u>03.07.2018</u> | Beteiligung der Behörden Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom <u>14.06.2018</u> | Offenlage vom <u>28.10.2018</u> bis <u>28.11.2018</u> gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegt. | Beteiligung der Behörden Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom <u>23.10.2018</u> | Satzungsbeschluss am <u>04.08.2020</u> gem. § 10 (3) BauGB als Satzung beschlossen. gem. § 9 (2) BauGB öffentlich ausliegt. | Ausfertigung Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt. | Bekanntmachung am <u>05.11.2020</u> gem. § 10 (3) BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt. |
| | | | | | | | |
| (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) | (Ort, Datum, Stadtbürgermeister) |

Stadt Linz am Rhein
Verbandsgemeinde Linz